

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

29.Juni 1950.

Die Brandkatastrophe in Gleink.

Zwei Anfragebeantwortungen des Sozialministers.

97/A.B.
zu 126/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Rosa J o c h n a n n und Genossen, betreffend die Sicherheit von Arbeitern, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mit:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

(Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung in der Lage bekanntzugeben, ob dem zuständigen Gewerbeinspektorat die Aufnahme der Arbeit in dem Wachsperlenbetrieb in Gleink angezeigt wurde und welche Massnahmen das Arbeitsinspektorat getroffen hat?)

Die Aufnahme der Arbeit in dem Raum, in dem sich das Brandunglück in Gleink bei Steyr am 15.Juni 1950 ereignet hat, wurde weder der zuständigen Gewerbebehörde (Magistrat der Stadt Steyr) noch dem Arbeitsinspektorat angezeigt. Die Firma Prohaska & Rudolf hat seinerzeit um Genehmigung einer Betriebsanlage für die Schmuckwarenerzeugung im Vordertrakt des Meierhofes in Gleink bei Steyr angesucht. Diese Betriebsanlage umfasste die Betriebsräume im 1.Stock und einen Lagerraum für feuergefährliche Stoffe im Parterre des Vordertraktes. Für diese Betriebsanlage, in der sich der gegenständliche Unfall nicht ereignet hat, wurde im November 1949 die gewerbebehördliche Genehmigung erteilt, wobei über Antrag des Arbeitsinspektorates Betriebsbedingungen zum Schutze der Arbeiter und Angestellten des Betriebes vorgeschrieben wurden. Von diesen behördlich genehmigten Betriebsräumen räumlich durch einen grossen Hof völlig getrennt, hat die Unternehmung Mitte März 1950 im Hintertrakt des Meierhofes zusätzlich einen weiteren Raum im Erdgeschoss herangezogen und die Erzeugung von Schmuckwaren darin anfangs April 1950 aufgenommen. Um die Erteilung der Genehmigung für diesen Raum hat die Firma bei der Gewerbebehörde nicht angesucht. In diesem Raum ereignete sich der in Rede stehende Unfall.

Der Magistrat der Stadtgemeinde Steyr als Gewerbebehörde hat von Amts wegen am 14.Juni 1950 die Kommissionierung dieses Raumes für den 19.Juni 1950 ausgeschrieben. Erst durch diese Ausschreibung des Lokalaugenscheines hat das Arbeitsinspektorat in Linz von der beabsichtigten Betriebserweiterung der Firma Prohaska & Rudolf Kenntnis erhalten. Inzwischen geschah am 15.Juni 1950

5. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.****29.Juni 1950.**

das Unglück. Dem Arbeitsinspektorat Linz war daher erst bei dem für den 19.Juni 1950 anberaumten Lokalaugenschein die Möglichkeit gegeben, bei der Erlassung von Arbeiterschutzzvorschriften mitzuwirken, bei deren gewissenhafter Einhaltung keine Gefahr für die Sicherheit der Arbeiterinnen bestanden hätte.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

(Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, die ihm unterstehenden Arbeitsinspektorate anzuweisen, die seit dem Jahre 1945 neu errichteten Betriebe, insbesondere soweit sie von neu nach Österreich eingewanderten Personen geführt werden, zu überprüfen und die Zustimmung zur Aufnahme, bzw. Fortsetzung der Arbeiten von der vorhergehenden Erfüllung der Unfallsverhützungsvorschriften abhängig zu machen?)

Das Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen, die seit dem Jahre 1945 neu errichtet wurden, wird von der Gewerbebehörde durchgeführt, die, soweit dabei Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes berührt werden, die zuständigen Arbeitsinspektorate beziehen. Ich habe die Arbeitsinspektorate angewiesen, der Überprüfung von Betrieben, die Gefahren für das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit der Dienstnehmer mit sich bringen, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und hiebei ihre besondere Aufmerksamkeit auf die seit 1945 neu errichteten Betriebe zu richten. Ergibt sich anlässlich einer Überprüfung, dass unmittelbare Gefahr im Verzuge ist, sind die Arbeitsinspektoren gemäss § 9 Abs.3 des Arbeitsinspektionsgesetzes vom 3.Juli 1947, BGBL.Nr.194, gehalten, die Fortsetzung der Arbeiten von der vorherigen Erfüllung der Sicherheitsmaßnahmen abhängig zu machen.

-.-.-.-.